

# **Berliner Arbeitskreis für Beziehungsanalyse e.V.**

Angewandte Psychoanalyse in Therapie und Beratung  
von Familien, Paaren und Gruppen

## **Satzung** ( 1 5 . 0 7 . 2 0 0 0 )

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Berliner Arbeitskreis für Beziehungsanalyse." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der psychoanalytischen Beziehungsarbeit als Form der angewandten Psychoanalyse unter Berücksichtigung sozialer Einflüsse und die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet. Damit trägt der Verein bei zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen, somatopsychischen und psychosozialen Erkrankungen und Störungen.
- 2.2 Der Verein erfüllt diese Zwecke u.a. durch die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, durch die Ausrichtung von Seminaren und Workshops, die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 2.3. Der Verein beabsichtigt neben der Pflege des interdisziplinären Diskurses und dem Angebot der Vermittlung von Selbsterfahrungsgruppen und Fallsupervisionen eine berufsbegleitende Weiterbildung in psychoanalytischer Paar- und Familientherapie und in psychoanalytisch-orientierter Paar- und Familienberatung durchzuführen.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2.6 Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder entsprechend seiner Zielsetzung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Jeder Interessent an beziehungsanalytischen Fragestellungen kann Mitglied des Vereins werden.
- 3.2 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
  - 3.2.1 Ordentliche Mitglieder können werden:

- 3.2.1.1 Personen, die ihre Weiterbildung in beziehungsanalytischer Paar- und Familienberatung bzw. beziehungsanalytischer Paar- und Familientherapie beim Verein oder über ein vom Verein anerkanntes Weiterbildungsangebot erfolgreich abgeschlossen haben.
- 3.2.1.2 Personen, die einen vergleichbaren Abschluß an anderer Stelle erworben haben.
- 3.2.2 Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - 3.2.2.1 Personen, die ihre Weiterbildung gemäß § 3.2.1 noch nicht abgeschlossen haben.
  - 3.2.2.2 Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 3.2.1 fallen, sich aber den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug von Informationen, Rundschreiben, Protokollen etc. und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Zulassung zu Fort- und Weiterbildungsangeboten. Hier gelten die in § 8, insbesondere § 8.3 beschriebenen Bedingungen.  
Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen kann der Vorstand für Mitglieder eine Kostenermäßigung vorschlagen.
- 3.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muß nicht begründet werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Tod eines Mitglieds.
- 3.6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3.7 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands des Vereins von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand befindet und nach dem zweiten Mahnschreiben drei Monate ohne Beitragsbegleichung vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- 3.9 Näheres regelt die Geschäftsordnung

## **§ 4 Beiträge**

- 4.1 Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand zu bevollmächtigen, den Beitrag mittels Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abzubuchen.
- 4.3 Der Vorstand ist befugt, den Beitrag eines Mitglieds unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zu ermäßigen. Die Ermäßigung gilt für ein Kalenderjahr und kann auf Antrag verlängert werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Fort- und Weiterbildungsausschuß

## **§ 6 Der Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Vorstandsvorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- dem Beauftragten für Fort- und Weiterbildung
- dem Kassenwart.

6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglied wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

6.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführen von deren Beschlüssen
- Festlegen der Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung
- Vorbereitung von Tagungen
- Aufstellung eines Haushaltsplans
- Erstellen eines Jahresberichtes und des Haushaltsabschlusses

6.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

6.5 Die Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen. Die / der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung.

6.6 Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein erweitertes Beschlußprotokoll geführt.

6.7 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Amtszeit des Vorstands
- Wahl der Dozenten des Fort- und Weiterbildungsausschusses gemäß § 8.5
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 3
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichtes
- Entgegennahme der Berichte des Fort- und Weiterbildungsausschusses
- Bestätigung der Weiterbildungsrichtlinien
- Anerkennung von Weiterbildungsangeboten und vergleichbaren Abschlüssen (zu § 3.2.1.1 und § 3.2.1.2)
- Entlastung des Vorstands
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann kurzfristig mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand oder wenn 1/10 aller ordentlichen Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder es wünschen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein erweitertes Beschlußprotokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

7.4 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat Antrags- und Rederecht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:

Zu allen Fragen der Fort- und Weiterbildung und zu Fragen der Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.5 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Fort- und Weiterbildungsausschuß**

8.1 Der Fort- und Weiterbildungsausschuß hat die Aufgabe, die Fort- und Weiterbildung in psychoanalytischer Beziehungsarbeit mit Paaren und Familien im Verein zu organisieren.

8.2 Der Beauftragte für Fort- und Weiterbildung legt in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung fest. Die Richtlinien orientieren sich an den Richtlinien der "Arbeitsgemeinschaft Beziehungsanalyse e.V." und dem "Bundesverband Psychoanalytische Paar- und Familientherapie e.V.".

8.3 Die Richtlinien regeln die Zulassung von Bewerbern zu Fort- und Weiterbildungsangeboten des Vereins, wie z.B. die Zulassung zur Weiterbildung in

beziehungsanalytischer Paar- und Familienberatung und beziehungsanalytischer Paar- und Familientherapie.

In den Richtlinien wird festgelegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um als Dozent in der Fort- und Weiterbildung des Vereins tätig werden zu können.

8.4 Der Beauftragte für Fort- und Weiterbildung ist gleichzeitig Leiter des Fort- und Weiterbildungsausschusses.

8.5 Mitglieder des Fort- und Weiterbildungsausschusses sind der Beauftragte für Fort- und Weiterbildung und maximal vier Dozenten. Die Dozenten müssen gemäß den Richtlinien als Dozenten anerkannte ordentliche Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

8.6 Der Fort- und Weiterbildungsausschuß berichtet über seine Arbeit in der Mitgliederversammlung.

8.7 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandenes Vereinsvermögen an den Arbeitskreis Beziehungsanalyse e.V., Astenweg 3, 50127 Bergheim.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.